

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2016 - 2021	Beschluss-Nr: 0339/2017/1.1	Status öffentlich									
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Gästebeitragssatzung a) Neufassung einer Gästebeitragssatzung b) Kalkulation 2018 c) Abrechnung 2015											
<u>Beratungsfolge:</u> <table> <tr> <td>27.11.2017</td><td>Finanz- und Personalausschuss</td><td>öffentlich</td></tr> <tr> <td>29.11.2017</td><td>Verwaltungsausschuss</td><td>nicht öffentlich</td></tr> <tr> <td>07.12.2017</td><td>Rat der Stadt Norden</td><td>öffentlich</td></tr> </table>			27.11.2017	Finanz- und Personalausschuss	öffentlich	29.11.2017	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	07.12.2017	Rat der Stadt Norden	öffentlich
27.11.2017	Finanz- und Personalausschuss	öffentlich									
29.11.2017	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich									
07.12.2017	Rat der Stadt Norden	öffentlich									
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Herr Wilberts und Herr Feldmann		<u>Organisationseinheit:</u> Finanzen									

Beschlussvorschlag:

1. Der Kurbeitragsabrechnung für das Jahr 2015 wird zugestimmt.
2. Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Norden (Gästebeitrags-satzung) vom 07.12.2017 wird beschlossen.
3. Der Gästebeitragskalkulation für das Jahr 2018 wird zugestimmt.
4. Die Unterdeckung aus der Gästebeitragskalkulation/Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2018 in Höhe von -45.443,66 € sind vorzutragen und mit den Kalkulationen für die Jahre 2019 bzw. 2020 auszugleichen.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Sach- und Rechtslage:

Die Sitzungsvorlage wurde von der Verwaltung mit Herrn Kurdirektor Armin Korok abgestimmt.

I. Abrechnung des Kurbeitrages/Fremdenverkehrsbeitrages 2015

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung im Dezember 2016 beschlossen, dass die Abrechnung des Kurbeitrages 2015 gemeinsam mit der Abrechnung des Fremdenverkehrsbeitrages 2015 im Jahr 2017 vorgelegt wird.

Die gemeinsame Abrechnung des Kurbeitrages/Fremdenverkehrsbeitrages für das Jahr 2015 ergibt bei der Finanzierung der Kureinrichtungen eine Unterdeckung in Höhe von
-100.962,50 €.

Dieser Fehlbetrag wird zwecks Deckung in die Kalkulation des Tourismusbeitrages für das Jahr 2018 vorgetragen.

Anlage 1 – Abrechnung des Kurbeitrages 2015

II. Satzung

Durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 wurde das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) umfassend geändert.

Die Ermächtigungsgrundlage (§ 10 NKAG) wurde geändert. Die bisherige Überschrift „Kurbeiträge“ wurde in „Gästebeiträge“ geändert. Die bekannten Begrifflichkeiten „Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag, Fremdenverkehrswerbung“ wurden durch „Gästebeitrag, Tourismusbeitrag, Tourismuswerbung“ ersetzt.

Die wichtigste Änderung des Beitragsrechts besteht darin, dass jetzt auch sonstige Tourismusgemeinden - ohne selbst über eine touristische Anerkennung (z.B. als Nordseeheilbad) zu verfügen - Gästebeiträge und Tourismusbeiträge erheben dürfen. Die für die Stadt Norden wichtigste materiellrechtliche Änderung ist in § 10 Absatz 1 Ziffer 3 NKAG formuliert, wonach für die beitragspflichtigen Personen Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr in den umlagefähigen Aufwendungen einbezogen werden dürfen.

Neu aufgenommen in die Gästebeitragssatzung wurde die Regelung aus § 10 Abs. 1 Ziffer 3 NKAG, wonach den beitragspflichtigen Personen die Möglichkeit eingeräumt werden darf, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, auch wenn die Verkehrsleistungen im Rahmen eines übergemeindlichen Verkehrsverbundes angeboten werden.

Die Neufassung der Gästebeitragssatzung (bisher Kurbeitragssatzung) ist in der Anlage beige-fügt.

III. Kalkulation Gästebeitrag/Tourismusbeitrag 2018

Kalkulatorischer Allgemeinanteil:

Der kalkulatorische Aufwandsanteil für das öffentliche Interesse (Gemeindeanteil/Allgemeinanteil) wird damit begründet, dass auch Einwohner die Kureinrichtungen nutzen oder Veranstaltungen besuchen können und insoweit auch ihnen Vorteile geboten werden. Dieser Vorteilsausgleich soll dem Nutzen der Einwohner der Stadt an den Kureinrichtungen annähernd gerecht werden und ist nicht umlagefähig.

Bei der Festlegung des prozentualen Anteils soll sich der Rat an Art und Umfang der Einrichtungen und den daraus gebotenen Vorteilen für die Einwohner orientieren. Aufgrund von Veränderungen in der Vorhaltung von Kureinrichtungen, insbesondere seit Schließung des Freibades im September 2014, verringern sich der Umfang der vorgehaltenen Kureinrichtungen und der dadurch gebotene Vorteil für die Einwohner. Des Weiteren stehen steigende Gästezahlen stagnierenden Einwohnerzahlen gegenüber, so dass sich der Nutzungsanteil der Gäste an den touristischen Einrichtungen erhöht und der Nutzungsanteil der Einwohner weiter verringert.

Wurden bisher Tagesgäste in der Kalkulation nicht berücksichtigt, weil die Stadt Norden über einen Übernachtungskurbeitrag verfügt und die Tagesgäste nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfasst werden können, hat sich die Rechtsprechung im Kurbeitragsrecht /Fremdenverkehrsbeitragsrecht mittlerweile dahingehend fortentwickelt, dass jetzt in die Kalkulation ein Ansatz für Tagesgäste einzustellen ist. Die Stadt Norden kommt dem nach, indem die Verwaltung im pflichtigen Allgemeinanteil einen pauschal kalkulierten Tagesgastanteil von 1,5 % berücksichtigt.

Die Festlegung des Allgemeinanteils muss das Ergebnis einer sich auf sachgerechten Kriterien und örtlichen Verhältnissen orientierten Ermessensausübung sein, wobei dem Rat der Stadt Norden hinsichtlich der Bewertung des Allgemeininteresses eine weitgehende Einschätzungsfreiheit verbleibt.

Bisher wurden die einzelnen Kalkulationen für den Kurbeitrag und für den Fremdenverkehrsbeitrag in der Stadt Norden regelmäßig mit hohen Unterdeckungen kalkuliert. Entsprechend verzeichneten die Abrechnungen regelmäßig hohe Unterdeckungen. Bei Betrachtung der Abrechnungen für die Jahre 2003 bis 2012 ist festzustellen, dass die Unterdeckungen in diesen zehn Jahren sich beim Kurbeitrag auf insgesamt 2.912.376 € und beim Fremdenverkehrsbeitrag auf insgesamt 2.147.778 € beliefen. Durchschnittlich betrugen die Unterdeckungen aus dem Kurbeitrag und dem Fremdenverkehrsbeitrag in diesem Zeitraum jährlich 508.237 €, die in den Folgejahren nicht ausgeglichen worden sind.

Die Verwaltung und Kurdirektor Korok möchten diese Art der Kalkulationen mit hohen Unterdeckungen beenden und den Gästebeitrag/Tourismusbeitrag künftig auskömmlich kalkulieren, so dass nur mit geringen Unterdeckungen aus dem Gästebeitrag/Tourismusbeitrag gerechnet wird.

Die Regelungen im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG), die einen Ausgleich von Kostenunterdeckungen/Kostenüberdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren vorsehen, sollen künftig regelmäßig umgesetzt werden.

Die Verwaltung hat die Kalkulationen des Gästebeitrages und des Tourismusbeitrages zusammengeführt, so dass im Ergebnis die kalkulierte Unterdeckung/Überdeckung aus beiden Finanzierungsbereichen (Gästebeitrag/Tourismusbeitrag) für die Finanzierung der Kureinrichtungen ausgewiesen wird.

Erstmals werden die kalkulierten Zahlen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für die Kalkulationen 2018 nicht mehr aus der „ungenaueren“ Mittelfristplanung generiert, sondern aus den aktuellen Wirtschaftsplanzahlen für das Jahr 2018.

Demnach können nach der vorliegenden Kalkulation für das Jahr 2018 **die Gästebeiträge** (vormals Kurbeiträge) in der bisherigen Höhe erhoben werden.

Auch die Befreiungen für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 % sowie für eine Begleitperson des schwerbehinderten Menschen und für Kinder bis 15 Jahre können wie bisher beibehalten werden. Die Verwaltung und Kurdirektor Armin Korok weisen darauf hin, dass es sich bei diesen Befreiungen um **freiwillige Leistungen** handelt, wodurch sich die beitragsfähigen Aufwendungen entsprechend verringern.

Geplant ab dem Jahr 2018 ist, dass die Gäste, die über eine persönliche Nordsee-Service-Card verfügen, künftig die Möglichkeit haben, die Weser-Ems-Buslinie 412 „Norddeich-Norden-Norddeich“ **kostenlos zu nutzen**. Diese Neuregelung soll die bisherige „1-Euro-Regelung“ für diese Fahrstrecken für Nordsee-Service-Card-Inhaber ablösen.

Die Kalkulation für das Jahr 2018 lässt **beim Tourismusbeitrag** eine Anhebung des Beitragssatzes zu.

Nach der vorliegenden Kalkulation ist es zulässig, den Beitragssatz beim Tourismusbeitrag auf maximal 6,08 Prozent anzuheben.

Die vorgetragene Unterdeckung aus der Abrechnung 2015 in Höhe von **-100.962,50 €** wäre entweder durch eine Erhöhung des Gästebeitrages, eine Erhöhung des Tourismusbeitrages, oder eine anteilige Anpassung aus beiden Abgabearten in den nächsten drei Jahren auszugleichen.

Die im Jahr 2012 durchgeführte Erhöhung des Kurbeitrages führte zu Mehreinnahmen in Höhe von 855.457,00 € (+ 47,28 % - Vergleich zum Jahr 2011).

Ein Ratsbeschluss vom 16.03.1999, der aus Wettbewerbsgründen der Betriebe, den Beitragssatz beim Fremdenverkehrsbeitrag auf 4,75 % festlegte, obwohl in den Folgejahren bis heute regelmäßig höhere Beitragssätze hätten erhoben werden dürfen, soll nach nunmehr 20 Jahren nicht wieder angewendet werden.

Die Unterdeckung aus dem Jahr 2015 wird daher in die Kalkulation für den Tourismusbeitrag 2018 vorgetragen.

Schließlich hat der Tourismus in Deutschland, der in der wirtschaftlichen Bedeutung mittlerweile auf Platz drei hinter der Automobil- und Elektronikindustrie liegt, in den vergangenen Jahren eine große Wertschöpfung für die unmittelbar und mittelbar beschäftigten Menschen in Deutschland ergeben. **So sind die Übernachtungszahlen in Norden-Norddeich in den letzten 10 Jahren (2006-2016) um 48,9 Prozent gestiegen**. Die Verwaltung hält nach vielen Jahren eines gleichbleibenden Beitragssatzes von 4,75 Prozent jetzt eine Anhebung des Beitragssatzes für gerechtfertigt, da neben dem Gast vor allem die klassischen Tourismusbetriebe (z.B. Beherbergungsbetriebe, Gastronomie etc.) von dem durch den Tourismus generierten Umsatz profitieren. Auch tourismusrelevante Dienstleistungsunternehmen (z.B. Verkehrsbetriebe, Ausflugsschiffahrt usw.) und andere Branchen (z.B. Einzelhandel) profitieren von den Übernachtungs- und Tagesgästen. Des Weiteren profitieren auch die Branchen der zweiten Umsatzstufe (z.B. Handwerk, Gesundheitswirtschaft, Kreditwirtschaft, Werbebranche) vom touristischen Umsatz.

Die Verwaltung schlägt eine Erhöhung des Beitragssatzes beim Tourismusbeitrag um 1%-Punkt vor. Der daraus kalkulierte Mehrertrag aus dem Tourismusbeitrag beläuft sich dann auf 137.660,42 € (+ 21,05 %).

Der Mehrertrag soll vor allem der Sicherstellung von qualitativ hochwertigen und zeitgemäßen touristischen Einrichtungen dienen.

Im Vergleich mit anderen Tourismusgemeinden liegt der neue Beitragssatz (5,75 %) unterhalb der Beitragssätze anderer bekannter Tourismusgemeinden (Dornum 5,91 %, Varel 6,3 %, Clausthal-Zellerfeld 9,86 %, Wittmund 11 %)

Die Kalkulation für den Tourismusbeitrag 2018 ergibt mit dem neuen Beitragssatz noch eine Unterdeckung in Höhe von **-45.443,66 €**, die entsprechend vorzutragen und in den Folgejahren 2019 bzw. 2020 auszugleichen ist.

Die neue Gästebeitragskalkulation/Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2018 ist gem. §§ 9 bzw. 10 in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom Rat der Stadt Norden zu beschließen, wodurch sich die Stadt Norden diese Kalkulationen zu Eigen macht und als Grundlage für die Erhebung der Gästebeiträge/Tourismusbeiträge heranzieht.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den beigefügten Anlagen:

Anlage 2 – Entwurf der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Norden (Gästebeitragssatzung) vom 07.12.2017

Anlage 3 - Kalkulation des Gästebeitrages 2018